

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Dienstag, 19. Mai 2020 14:38

**An:** KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW <[j.klima@fahrlehrerverband-bw.de](mailto:j.klima@fahrlehrerverband-bw.de)>; [...]

**Betreff:** ergänzte Hygieneanforderungen Fahrschulen für Aufbaueminare

Sehr geehrte Herren,

die Hygienevorschriften für Fahrschulen wurden von unsere Seite nochmals ergänzt. Es geht um den Bereich der Aufbaueminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a StVG und § 35 FeV) sowie das Fahreignungsseminar nach § 4a StVG. Diese beiden Punkte wurden in die Vorgaben aufgenommen. Der Vollständigkeit sind nochmals die gesamten Hygienevorgaben beigelegt:

Mit der Siebten Änderung der Corona-Verordnung konnten bereits zum 4. Mai 2020 Berufskraftfahrerausbildungsstätten nach § 7 BKrFQG sowie Fahrlehrerausbildungsstätten gemäß § 36 FahrlG ihren Betrieb wiederaufnehmen. Durch die neueste Fassung der Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 wird auch das Betriebsverbot für Fahrschulen aufgehoben, sodass ab dem 11. Mai 2020 wieder theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht durchgeführt werden darf. Ebenfalls dürfen die Fahr-schulen ab dem 11. Mai 2020 wieder Aufbaueminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe sowie Fahreignungsseminare anbieten. Gleichzeitig wird auch die Technische Prüfstelle, der TÜV SÜD, den Prüfbetrieb für die theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen wiederaufnehmen.

Die Wiederaufnahme des Fahrschulbetriebes ist nur unter Einhaltung der nach der Corona-Verordnung festgelegten Hygienevorgaben zulässig. Dabei gelten die in § 1 Abs. 2 Corona-Verordnung für die allgemeinbildenden Schulen vorgeschriebenen Regelungen auch für die übrigen Bildungseinrichtungen analog.

#### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m muss mit Ausnahme von praktischen Ausbildungsfahrten und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen immer gewährleistet sein
- Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird
- Es wird empfohlen, Fahrschüler sowie Kursteilnehmer auf das Einhalten des Abstandsgebotes sowie Husten- und Niesetikette und das regelmäßige Waschen der Hände hinzuweisen
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird allgemein empfohlen
- Es wird empfohlen, Mitarbeiter sowie Teilnehmer darauf hinzuweisen, bei Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur auf eine Teilnahme am Unterricht zu verzichten

#### Theorieunterricht, Seminare und Kurse

- Ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen ist einzuhalten und die Gruppengrößen sind hieran auszurichten
- Die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen:

- ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden
- alle Räumlichkeiten mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden
- Es muss eine tägliche Reinigung der Einrichtung erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch empfohlen
- Auf Gruppenarbeit sollte verzichtet werden, wenn dadurch der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

### Praktischer Unterricht

#### 1.) Zweiradklassen (A, A1, A2, AM, B196)

- Bei der praktischen Ausbildung in den Zweiradklassen sind die Fahrschüler verpflichtet, ihre eigenen Helme, Handschuhe und Motorrad-Schutzbekleidung zu tragen

#### 2.) Sonstige Fahrerlaubnisklassen

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend
- Im Fahrzeug dürfen sich jeweils nur zwei Personen (Fahrlehrer und Fahrschüler bzw. Fahrschülerin) befinden; die Mitnahme weiterer Personen ist nicht gestattet
- Eine regelmäßige Lüftung des Fahrzeuges während und nach dem Unterricht ist sicherzustellen
- Nach jedem Schüler müssen Lenkrad, Schaltung, Blinkerschalter und sonstige Handkontaktflächen mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden

### Fahrprobe im Rahmen des Aufbaueminars Fahrerlaubnis auf Probe

Es gelten die Vorgaben für den Praktischen Unterricht der Fahrschulen, wobei sich im Fahrzeug jeweils nur zwei Personen gleichzeitig befinden dürfen (Kursleiter und Kursteilnehmer bzw. Kursteilnehmerin). Insoweit erfolgt hier eine Ausnahme von § 35 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung.

### Fahrerlaubnisprüfungen

Für die Durchführung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung gelten die vorgenannten Hygienevorgaben entsprechend.

Abweichend von den oben genannten Ausführungen ist ausnahmsweise eine Anzahl von drei Personen im Fahrzeug zulässig, wenn dies aus rechtlichen Gründen vorgesehen und erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung, der Fahrlehrerausbildung sowie im Rahmen der Überwachungstätigkeit durch den Treuhandverein für Verkehrserziehung.

Zudem haben wir über die Regierungspräsidien an die Fahrerlaubnisbehörde die Information herausgegeben, dass bereits begonnene Aufbauseminare nach § 2a StVG, § 35 FeV fortgeführt werden dürfen, sofern die Fortführung der Seminare bis spätestens 15.06.2020 erfolgt.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70178 Stuttgart

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch das Ministerium für Verkehr finden sich im Internet unter: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/index.php?id=14414>  
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.